

## **Satzung**

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes  
„Reckholderreben - Rohr“, Degernau  
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund den §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 01.10.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben - Rohr“, Degernau im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan mit den zeichnerischen Darstellungen vom 01.10.2012 maßgebend.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Lageplanes in der Fassung vom 01.10.2012 sowie der Änderung des Textteiles in der Fassung vom 01.10.2012.

## **§ 3**

### **Bestandteile der Satzung**

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 01.10.2012
2. Textteil (Bebauungsvorschriften) vom 01.10.2012
3. Begründung vom 01.10.2012

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben - Rohr“, Degernau tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 01.10.2012

Georg Eble, Bürgermeister

### Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.10.2012 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 01.10.2012 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Wutöschingen, den 01.10.2012

Georg Eble, Bürgermeister



## 4. Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben-Rohr“, Gemarkung Degernau

### Textteil

Die Festsetzungen der Bebauungsvorschriften werden wie folgt geändert bzw. ergänzt (*Änderung bzw. Ergänzung in Sperrschrift/Fettdruck*):

#### IV. Baugestaltung

##### § 9

##### Gestaltung der Bauten

- 1) – 6) sowie 8) Absätze bleiben unverändert gültig
- 7) ***Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung vom 01.10.2012 sind über die Regelungen der Satzung über die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten vom 08.07.1991 hinaus auch Balkonüberdachungen zulässig.***

Hinweis:

§ 9 Abs. 7 Satz 1 des ursprünglichen Textteiles des Bebauungsplanes mit Rechtskraft vom 07.07.1966 enthielt zunächst die Formulierung „Dachaufbauten und Dachgauben sind nicht gestattet.“ Allerdings wurde diese Regelung durch die am 08.07.1991 beschlossene Satzung über die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten ersetzt. Um klar zu stellen, dass hier die später erlassene o.g. Dachgaubensatzung anzuwenden ist, wurde die ursprüngliche (und tatsächlich auch hinfällige) Regelung des § 9 Abs. 7 Satz 1 („Dachaufbauten und Dachgauben sind nicht gestattet“) nun nicht mehr aufgeführt.

##### § 10

##### Garagen und Einstellplätze

- 1) – 4) sowie 6) Absätze bleiben unverändert gültig
- 5) Mehrere Garagen dürfen auf dem Grundstück nicht als Einzelbaukörper erstellt werden, sondern sind zu einer Gruppe zusammenzufassen. Ebenso sind Garagen benachbarter Grundstücke nach Möglichkeit zu einer Baugruppe zu vereinigen. ***Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung vom 01.10.2012 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.***

Wutöschingen, den 01.10.2012

Georg Eble,  
Bürgermeister

# Begründung

## **zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Reckholderreben – Rohr", Degernau im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.**

### **1. Erfordernis der Planung**

Der Bebauungsplan "Reckholderreben – Rohr", Degernau wurde mit Rechtskraft vom 07. Juli 1966 von der damals noch selbstständigen Gemeinde Degernau als Satzung beschlossen. Geändert wurde der Bebauungsplan mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 09. Mai 1970 sowie 06. Dezember 1970, als jeweils weitere Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen wurden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2005 beinhaltet eine Neufestsetzung der max. möglichen Dachneigung für den Teilbereich „Reckholderreben“.

Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Gebiet ist mittlerweile nahezu vollends bebaut.

Aufgrund familiärer Veränderungen wird es für die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 840 (Tannenweg 12) nunmehr erforderlich, mittels eines Dachgeschoss-Ausbau zum Vollgeschoss des dort bereits seit langem bestehenden Wohnhauses weiteren Wohnraum zu schaffen. Ein konkreter Baugenehmigungsantrag für den geplanten Dachausbau liegt bereits vor. Allerdings sieht der geltende Bebauungsplan "Reckholderreben – Rohr" im betreffenden Bereich nur eine eingeschossige Bebauung vor.

Um dem Wunsch der Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 840 nachkommen zu können, bietet sich an, die Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse von bislang einem auf max. zwei Vollgeschosse zu erhöhen. Da die damit einhergehende Nachverdichtung der Bebauung ökologisch wie ökonomisch als sinnvoll zu betrachten ist, sollte die Möglichkeit einer Bebauung mit max. zwei Vollgeschossen allerdings auf den gesamten Bereich des „Tannenweg“ ausgedehnt werden, was auch Gründe des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie städtebauliche Erwägungen gebieten.

In diesem Zusammenhang soll die Änderung des Bebauungsplanes "Reckholderreben – Rohr" weiter genutzt werden, um die derzeit bestehenden Vorschriften und Regelungen des Bebauungsplanes im Detail an das o.g. konkret vorliegende Wohnbauvorhaben des Grundstücks Flst.Nr. 840 (Tannenweg 12) anzupassen und es somit genehmigungsfähig zu machen.

### **2. Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Dachgeschoss-Ausbau zu einem Vollgeschoss des Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 840 als auch allgemein den Bereich des Tannenweges betreffend die Möglichkeiten einer Nachverdichtung in Form einer baulichen Nutzung mit zwei Vollgeschossen geschaffen werden.

### **3. Inhalt der Planänderung**

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet im zeichnerischen Teil eine den Änderungsbereich betreffende Erweiterung des Maßes der baulichen Nutzung von bislang max. einem Vollgeschoss auf künftig max. zwei Vollgeschosse. Weiter wird die maximal mögliche Gebäudehöhe mit maximaler Firsthöhe 7,50 m über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses festgelegt.

Die Änderung des Textteiles beinhaltet

- einen Wegfall der Regelung, dass mehrere Garagen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper erstellt werden dürfen, sondern zu einer Gruppe zusammenzufassen sind sowie einen Wegfall der Regelung, dass Garagen benachbarter Grundstücke nach Möglichkeit zu einer Baugruppe zu vereinen sind.
- eine Klarstellung dahingehend, dass über die Regelungen der gemeindlichen Dachgaupensatzung vom 08.07.1991 hinaus auch Balkonüberdachungen zulässig sind

### **4. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beschränkt sich auf den im zeichnerischen Teil vom 01.10.2012 dargestellten Änderungsbereich.

### **5. Auswirkungen der Planänderungen**

- 5.1. Infrastruktur: keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen gemeindeseitig erforderlich.
- 5.2. Erschließung: keine Erschließungsmaßnahmen gemeindeseitig erforderlich
- 5.3. Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

### **6. Beschleunigtes Verfahren**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll u.a. eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung erreicht werden. Da die der Änderung zugrunde liegende Fläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, weder Vorhaben geplant sind, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB bedürfen, noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Der Beschluss und das Inkrafttreten der 4. Bebauungsplanänderung „Reckholderreben-Rohr“, Degernau, wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen vom 04. Oktober 2012 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Wutöschingen, den 04. Oktober 2012

Rainer Stoll

## **Satzung**

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes  
„Reckholderreben - Rohr“, Degernau  
im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 27.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 15.02.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben - Rohr“, Gemarkung Degernau, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan mit den zeichnerischen Darstellungen vom 15.02.2016 maßgebend.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Lageplanes in der Fassung vom 15.02.2016.



## § 3

### Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

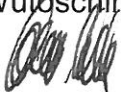
1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 15.02.2016
2. Begründung vom 15.02.2016

## § 4

### Inkrafttreten

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben - Rohr“, Degernau tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 15.02.2016



Georg Eble, Bürgermeister

### Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.02.2016 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 15.02.2016 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Wutöschingen, den 15.02.2016



Georg Eble, Bürgermeister

# Begründung

## zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Reckholderreben – Rohr", Degernau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

### 1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan „Reckholderreben - Rohr“, Degernau wurde mit Rechtskraft vom 07. Juli 1966 von der damals noch selbstständigen Gemeinde Degernau als Satzung beschlossen. Geändert wurde der Bebauungsplan mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 09. Mai 1970 sowie 06. Dezember 1970, als weitere Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen wurden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes (Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2005) beinhaltete eine Neufestsetzung der max. möglichen Dachneigung für den Teilbereich „Reckholderreben“. Mit Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes vom 01.10.2012 wurde für den Bereich des „Tannenweg“ eine zweigeschossige Bebaubarkeit ermöglicht.

Zwischenzeitlich ist das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Gebiet weitestgehend bebaut – eine Bebauung im Bereich der beiden Grundstücke Flst.Nr. 329 und 331 im nordwestlichen Bebauungsplangebiet steht bislang noch aus.

Für das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 331 mit einer Größe von 428 m<sup>2</sup> wurde nun konkret die Bebauungsmöglichkeiten für ein Einfamilienhaus angefragt. Allerdings ist im derzeit gültigen Bebauungsplan für beide Grundstücke (Flst.Nr. 329 und 331) zusammen nur ein Baufenster vorgesehen, sodass eine eigenständige Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 331 unter Berücksichtigung der augenblicklichen Festsetzungen nicht möglich ist.

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens bzw. zur Schaffung der hierfür erforderlichen baurechtlichen Rahmenbedingungen wird deshalb für das Grundstück Flst. Nr. 331 eine Bebauungsplanänderung vorgenommen, beinhaltend

- die Festsetzung eines entsprechenden separaten Baufensters
- die Ausweitung der Bebauungsmöglichkeiten von einer eingeschossigen (bislang) auf eine zweigeschossige Bebaubarkeit (neu), um so im Hinblick auf die beschränkte Grundfläche des geplanten Wohnhauses ausreichend Wohnraum schaffen zu können
- die Festsetzung einer max. Traufhöhe mit 6 m (ab OK FFB EG), um im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten einer zweigeschossigen Bebauung eine Höhenbegrenzung des Gebäudes vornehmen zu können.

### 2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Neubau eines Einfamilienhauses auf Grundstück Flst.Nr. 331 geschaffen werden.

### 3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet

- die Festsetzung eines gesonderten Baufensters auf Flst.Nr. 331
- die Möglichkeit einer zweigeschossigen Bebauung
- die Festsetzung einer max. Traufhöhe mit 6 m (ab OK FFB EG)

### 4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend des zeichnerischen Teils vom 15.02.2016 beschränkt sich der Änderungsbereich auf das Grundstück Flst.Nr. 331, Gemarkung Degernau.

### 5. Auswirkungen der Planänderungen

- 5.1. Infrastruktur: keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen gemeindeseitig erforderlich.
- 5.2. Erschließung: keine Erschließungsmaßnahmen gemeindeseitig erforderlich.
- 5.3. Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

### 6. Vereinfachtes Verfahren

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, weder Vorhaben geplant sind, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Wutöschingen, den 15.02.2016



Georg Eble, Bürgermeister

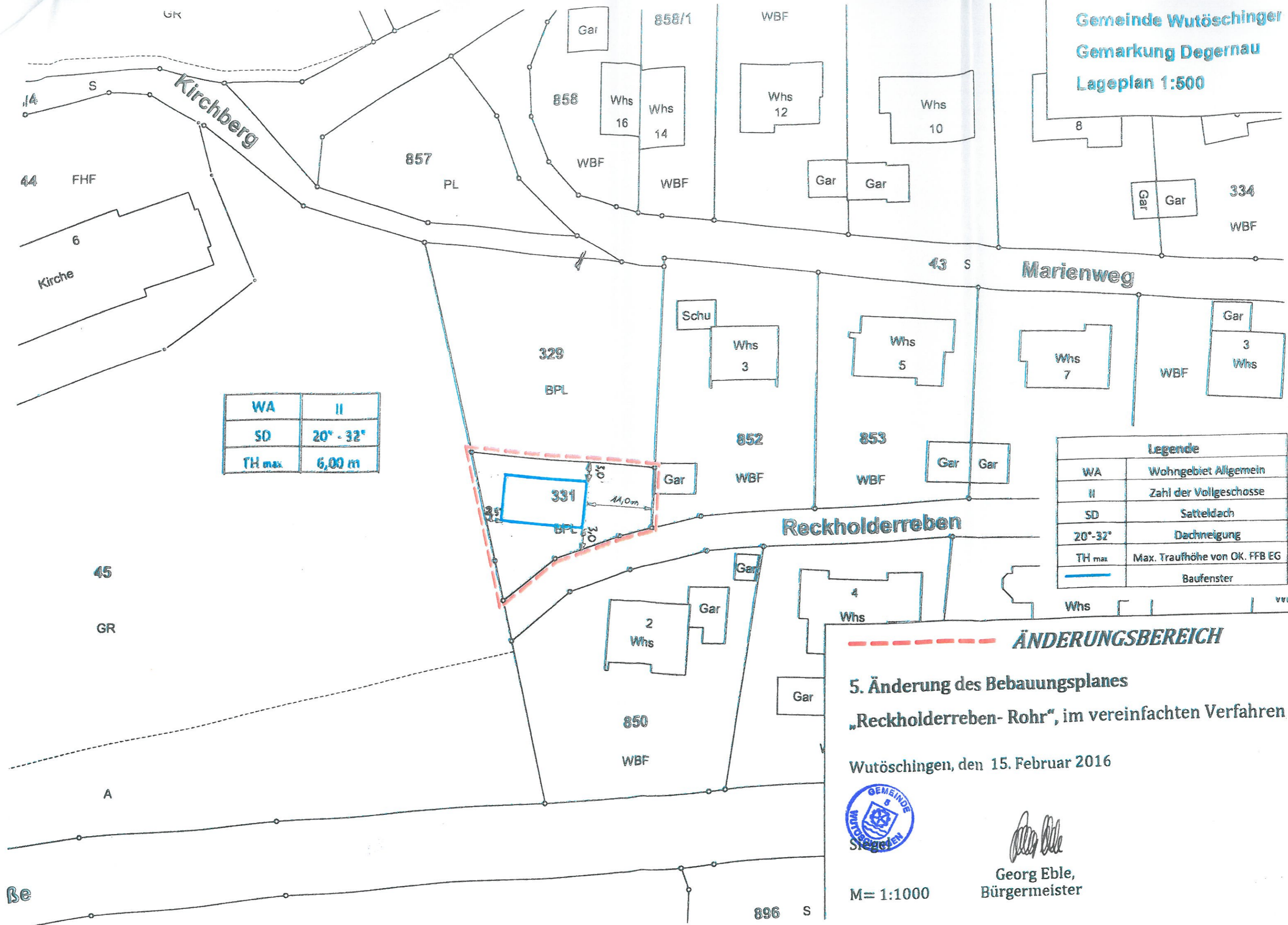
## Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Reckholderreben – Rohr“, 5. Änderung, Degernau, im vereinfachten Verfahren wurden im Amtsblatt der Gemeinde vom 18.02.2016 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Wutöschingen, 07.03.2016



Mirjam Herrmann



WA	II
SD	20° - 32°
TH max	6,00 m

Legende	
WA	Wohngebiet Allgemein
II	Zahl der Vollgeschosse
SD	Satteldach
20°-32°	Dachneigung
TH max	Max. Traufhöhe von OK. FFBE EG
	Baufenster

**ÄNDERUNGSBEREICH**

**5. Änderung des Bebauungsplanes**  
„Reckholderreben- Rohr“, im vereinfachten Verfahren

Wutöschingen, den 15. Februar 2016



Georg Eble,  
Bürgermeister

M= 1:1000

## **Satzung**

über die 6. Änderung des Bebauungsplanes  
„Reckholderreben - Rohr“, Degernau  
im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 27.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 27.11.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben - Rohr“, Gemarkung Degernau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan mit den zeichnerischen Darstellungen vom 27.11.2017 maßgebend.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Lageplanes in der Fassung vom 27.11.2017.

## § 3

### Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 27.11.2017
2. Begründung vom 27.11.2017

## § 4

### Inkrafttreten

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Reckholderreben - Rohr“, Degernau tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 27.11.2017

  
Georg Eble, Bürgermeister



### Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.11.2017 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.11.2017 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Wutöschingen, den 27.11.2017

  
Georg Eble, Bürgermeister

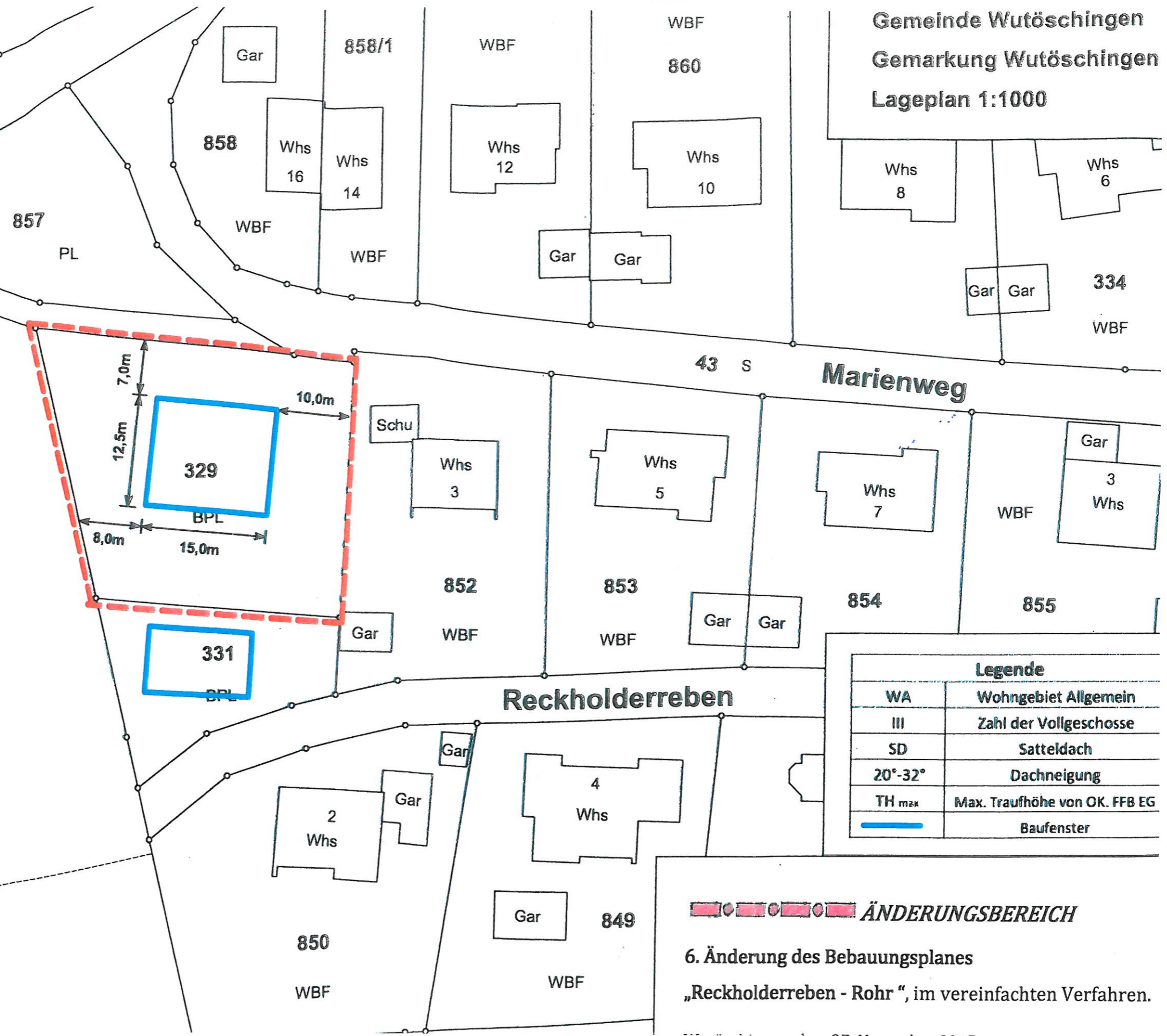


BR

Kirchberg

Gemeinde Wutöschingen  
Gemarkung Wutöschingen  
Lageplan 1:1000

WA	III
SD	20° - 32°
TH max	6,00 m
Ok. FFB EG	325,10m ü.NN +/- 30cm



Legende	
WA	Wohngebiet Allgemein
III	Zahl der Vollgeschosse
SD	Satteldach
20°-32°	Dachneigung
TH max	Max. Traufhöhe von OK. FFB EG
	Baufenster

**ÄNDERUNGSBEREICH**

6. Änderung des Bebauungsplanes  
„Reckholderreben - Rohr“, im vereinfachten Verfahren.



# Begründung

## zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Reckholderreben – Rohr", Degernau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

### 1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan „Reckholderreben - Rohr“, Degernau wurde mit Rechtskraft vom 07. Juli 1966 von der damals noch selbstständigen Gemeinde Degernau als Satzung beschlossen. Geändert wurde der Bebauungsplan mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 09. Mai 1970 sowie 06. Dezember 1970, als weitere Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen wurden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes (Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2005) beinhaltete eine Neufestsetzung der max. möglichen Dachneigung für den Teilbereich „Reckholderreben“. Mit Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes vom 01.10.2012 wurde für den Bereich des „Tannenweg“ eine zweigeschossige Bebaubarkeit ermöglicht. Die 5. Änderung vom 15.02.2016 schuf die Möglichkeit einer Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 331.

Zwischenzeitlich ist das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Gebiet weitestgehend bebaut – eine Bebauung im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 329 im nordwestlichen Bebauungsplangebiet steht bislang noch aus.

Für das Grundstück Flst.Nr. 329 mit einer Größe von 1.132 m<sup>2</sup> wurde nun konkret eine Bebauungsmöglichkeit für ein Einfamilienhaus angefragt. Allerdings wurde im ursprünglichen Bebauungsplan für die beiden Grundstücke Flst.Nr. 329 und 331 zusammen nur ein Baufenster vorgesehen, sodass eine eigenständige Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 329 unter Berücksichtigung der augenblicklichen Festsetzungen derzeit nicht möglich ist. (Für das Flst.Nr. 331 wurde im Rahmen der 5. Änderung die Möglichkeiten einer eigenständigen Bebauung geschaffen.)

Zur Verwirklichung des konkret zur Umsetzung anstehenden Bauvorhabens bzw. zur Schaffung der hierfür erforderlichen baurechtlichen Rahmenbedingungen wird deshalb für das Grundstück Flst. Nr. 329 eine Bebauungsplanänderung vorgenommen, beinhaltend

- die Festsetzung eines entsprechenden separaten Baufensters
- die Ausweitung der Bebauungsmöglichkeiten von einer eingeschossigen bzw. talseitigen zweigeschossigen (bislang) auf eine dreigeschossige Bebaubarkeit (neu), da bei dem Bauvorhaben aufgrund der steilen Hanglage auch das Kellergeschoss als Vollgeschoss gilt und zur Schaffung von ausreichend Wohnraum zusätzlich zwei Vollgeschosse benötigt werden.
- die Festsetzung einer max. Traufhöhe mit 6 m (ab OK FFB EG), um im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten einer dreigeschossigen Bebauung eine Höhenbegrenzung des Gebäudes vornehmen zu können.

## 2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Neubau eines Einfamilienhauses auf Grundstück Flst.Nr. 329 geschaffen werden.

## 3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet

- die Festsetzung eines gesonderten Baufensters auf Flst.Nr. 329
- die Möglichkeit einer dreigeschossigen Bebauung
- die Festsetzung einer max. Traufhöhe mit 6 m (ab OK FFB EG)

## 4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend des zeichnerischen Teils vom 27.11.2017 beschränkt sich der Änderungsbereich auf das Grundstück Flst.Nr. 329, Gemarkung Degernau.

## 5. Auswirkungen der Planänderungen

- 5.1. Infrastruktur: keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen gemeindeseitig erforderlich.
- 5.2. Erschließung: keine Erschließungsmaßnahmen gemeindeseitig erforderlich.
- 5.3. Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

## 6. Vereinfachtes Verfahren

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, weder Vorhaben geplant sind, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Wutöschingen, den 27.11.2017



Georg Eble, Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Reckholderreben – Rohr“, 6. Änderung, Degernau, im vereinfachten Verfahren wurden im Amtsblatt der Gemeinde vom 07.12.2017 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Wutöschingen, 07.12.2017



Rainer Stoll

